

Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz / Koberner Straße, Teil B“, Dietkirchen (vom 7. Mai 2004)

Änderungshistorie	
Link	Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz / Koberner Straße, Teil B“, Dietkirchen (vom 7. Mai 2004)

Bisher keine Änderungen

Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz / Koberner Straße, Teil B“, Dietkirchen

Vom 7. Mai 2004

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137) und § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und gemäß § 10 der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 22. September 1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 4. Mai 1999 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in der Sitzung am 3. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erheben von Erschließungsbeiträgen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erhebt für ihren anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Herstellung der Lärmschutzanlage entlang des Sportplatzes Dietkirchen im Bereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz / Koberner Straße, Teil B“ mit Rechtskraft vom 12.11.2003 Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127. ff des Baugesetzbuches, der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 22.09.1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.05.1999 und der folgenden Vorschriften.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Beitragsfähig ist der Aufwand für die selbständige Lärmschutzanlage entlang des Sportplatzes Dietkirchen, wie sie durch den Bebauungsplan „Am Sportplatz / Koberner Straße, Teil B“ festgesetzt ist. Die Lärmschutzanlage besteht aus Schallschutzwandelementen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt 10 %.

§ 5 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage wenigstens in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

Die Schallpegelminderung wird durch ein Fachingenieurbüro für Akustik und Immissionsschutz ermittelt.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. § 5 Absatz 2 bis 6 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Geschosse, die keine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben. Erreicht keines der Geschosse eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A), ist als Nutzungsfaktor 0 anzusetzen.

(2) Für die durch die Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke, deren Geschosse eine Lärmpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 5 Absatz 4 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen genannten Nutzungsfaktoren erhöht.

Der Zuschlag beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von

a)	mindestens 6 bis höchstens 9 dB (A)	0,25
b)	mehr als 9 bis höchstens 12 dB (A)	0,50
c)	mehr als 12 dB (A)	0,75

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die von ihr eingenommenen Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie in allen Teilen entsprechend dem für sie geltenden Bauprogramm fachgerecht fertiggestellt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 7. Mai 2004

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz / Koberner Straße, Teil B“, Dietkirchen vom 7. Mai 2004 wurde im Nassauer Tageblatt am 13. Mai 2004 und in der Nassauischen Neuen Presse am 13. Mai 2004 bzw. 19. Mai 2004 (Berichtigung bezüglich § 6) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt somit am 20. Mai 2004 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 19. Mai 2004

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Schiemenz)
Amtmann

[zurück zum Seitenstart](#)